

6. Dezember 2011 – Dekret zur Förderung der Jugendarbeit

[BS 13.01.12; abgeändert D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 24.02.14 (BS 25.04.14); D. 02.03.15 (BS 26.03.15);
D. 23.11.15 (BS 26.01.16); D. 22.02.16 (BS 14.04.16); D. 07.11.16 (BS 09.12.16); D. 20.02.17
(BS 15.03.17); D. 26.02.18 (BS 26.03.18); D. 11.12.18 (BS 21.01.19)]

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen	1
Kapitel 2 – Förderung der Jugendeinrichtungen	2
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	2
Abschnitt 2 – Förderung der Jugendorganisationen	3
Abschnitt 3 – Förderung der Jugendinformationszentren	6
Abschnitt 4 – Förderung der Offenen Jugendarbeit	8
Abschnitt 5 – Förderung eines Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft	10
Kapitel 3 – Aus- und Weiterbildung	11
Abschnitt 1 – Genehmigung von Weiterbildungen für Jugendliche	11
Abschnitt 2 – Grundausbildung für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und ehrenamtliche Jugendleiter	11
Abschnitt 3 – Anerkennungsnachweise	12
Abschnitt 4 – Weiterbildungen von Jugendarbeitern	12
Abschnitt 5 – Förderung von Aus- und Weiterbildungen	13
Kapitel 4 – Förderung eines Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft	13
Kapitel 5 – Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft	14
[Kapitel 5.1 – Ausrüstungsgegenstände	15
Kapitel 6 – Schlussbestimmungen	16
Kapitel 7 – Änderungs- und Aufhebungsbestimmungen	16
Kapitel 8 – Übergangsbestimmungen	17

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter:

1. Kinder: Menschen im Alter von 4 bis 11 Jahren;
2. Jugendliche: Menschen im Alter von 12 bis 30 Jahren;
3. junge Menschen: Kinder und Jugendliche;
4. nicht formales Lernen: Lernen, das in planvolle Tätigkeiten eingebettet ist, die nicht explizit als Lernen bezeichnet werden (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung), jedoch ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten. Nicht formales Lernen ist im Allgemeinen intentional aus Sicht der Lernenden und führt üblicherweise nicht zur Zertifizierung;
5. informelles Lernen: Lernen, das im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Es ist (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) nicht organisiert oder strukturiert. Informelles Lernen ist in den meisten Fällen nichtintentional und führt normalerweise nicht zur Zertifizierung;
6. Selbstwirksamkeitserfahrungen: Erfolgserfahrungen, die durch Wertschätzung zu Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten führen im Hinblick auf Initiativegeist, Kreativität und kulturelle Aktivität;
7. Gestaltungskompetenzen: die Motivation und die Fähigkeit, gemeinsam mit anderen das Lebensumfeld ausgehend von einer Situationsanalyse nachhaltig zu gestalten;
8. Jugendarbeiter: qualifizierte Person, die beruflich Jugendarbeit betreibt;
9. ehrenamtlicher Jugendleiter: Person, die eine freiwillige und unentgeltliche Jugendarbeit innerhalb einer Jugendeinrichtung betreibt;
10. Anerkennungsnachweis: die von der Regierung ausgestellte Urkunde zur individuellen Anerkennung einer genehmigten Grundausbildung und Weiterbildung;
11. Aus- und Weiterbildungen: Aus- und Weiterbildung für Jugendliche sowie für ehrenamtliche Jugendleiter, Praktikumsbegleiter und Jugendarbeiter, die in der Jugendarbeit im deutschen Sprachgebiet tätig sind;
12. Jugendeinrichtung: eine Jugendorganisation, ein Jugendinformationszentrum, ein Träger der Offenen Jugendarbeit oder das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
13. Jugendgruppe: Organisierte Gruppe einer Jugendorganisation, die in einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Dorf Aktivitäten für junge Menschen durchführt;
14. Träger der Offenen Jugendarbeit: eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die in einer Gemeinde mit der Offenen Jugendarbeit beschäftigt ist;
15. Standort: Räumlichkeit, in dem Trefferarbeit stattfindet, um die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 beschriebene Jugendarbeit umzusetzen.

Art. 2 – Gegenstand

Dieses Dekret regelt die Förderung junger Menschen, der Jugendarbeit, der Jugendeinrichtungen und des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Jugendliche sowie für in der Jugendarbeit tätige Personen im deutschen Sprachgebiet.

Jugendarbeit findet im außerschulischen Bereich und im Rahmen besonderer Freizeitaktivitäten statt und beruht auf Prozessen des nicht formalen und informellen Lernens und auf freiwilliger Teilnahme.

Jugendarbeit fördert durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Art. 3 – Gleichheit der Geschlechter

Alle in vorliegendem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 4 – Strategieplan

[Die Regierung verabschiedet für jede Legislaturperiode einen fachübergreifenden Strategieplan, der sich aus Themenschwerpunkten, einer Auswertung und einem Aktionsplan zusammensetzt, und setzt diesen um. Er erfasst die Lebensräume junger Menschen auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft und legt nähere Ziele und Aufgaben fest, die dazu beitragen, die Situation junger Menschen zu verbessern.

Zur Vorbereitung auf den Strategieplan der folgenden Legislaturperiode veröffentlicht die Regierung im Oktober des Jahres, das der Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorausgeht, einen Jugendbericht zur Lebenssituation der Jugendlichen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Als Grundlage für diesen Jugendbericht dient eine entsprechende Studie, die von einem wissenschaftlichen Institut durchgeführt wird. Die Regierung beteiligt die geförderten Jugendeinrichtungen und den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Erstellung des Jugendberichts.

Die Regierung legt im Januar des Jahres, das der Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgt, die Themenschwerpunkte für den Strategieplan der neuen Legislaturperiode fest. Die Regierung beteiligt die geförderten Jugendeinrichtungen und den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie junge Menschen an der Festlegung der Themenschwerpunkte des Strategieplans. Dabei sind auch die Ergebnisse des Jugendberichts sowie der von den Trägern der Offenen Jugendarbeit zu erstellenden Sozialraumanalyse einzubeziehen. Die Regierung legt dem Parlament die Themenschwerpunkte des Strategieplans zwecks Genehmigung vor.

Im Jahr, das der Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgt, nimmt die Regierung eine Auswertung des Strategieplans der vorherigen Legislaturperiode vor und arbeitet auf Grundlage der festgelegten Themenschwerpunkte den Aktionsplan des Strategieplans der neuen Legislaturperiode aus. Die Regierung beteiligt die geförderten Jugendeinrichtungen und den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie junge Menschen an der Auswertung des Strategieplans und der Ausarbeitung des Aktionsplans. Die Regierung übermittelt dem Parlament die Auswertung zur Information und den Aktionsplan zur Genehmigung. Die Umsetzung des Aktionsplans endet spätestens im Jahr der nächsten Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]¹

KAPITEL 2 – FÖRDERUNG DER JUGENDEINRICHTUNGEN

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 – Allgemeine Förderkriterien

§1 – Nach Maßgabe dieses Dekrets werden Jugendeinrichtungen gefördert, die:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft konstituiert sind;
2. satzungsmäßig interessierte Jugendliche aufnehmen;
3. in der Jugendarbeit im deutschen Sprachgebiet tätig sind;
4. den jungen Menschen das Sammeln von Selbstwirksamkeitserfahrungen und das Erlernen von Gestaltungs-kompetenzen ermöglichen;
5. die Partizipation junger Menschen in ihrer Einrichtung unterstützen;
6. Angebote und Maßnahmen durchführen, die die Bedürfnisse der jungen Menschen in den Mittelpunkt des Handelns stellen;
7. die besonderen Belange von jungen Menschen in benachteiligten Lebenswelten, von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und jungen Menschen mit einer Behinderung berücksichtigen;
8. mindestens vier der unter §2 genannten Schwerpunkte umsetzen;
9. seit mindestens einem Jahr bestehen und Aktivitäten durchführen;
10. gewährleisten, dass die Aktivitäten von Jugendarbeitern oder ehrenamtlichen Jugendleitern betreut werden;
11. über die zur Durchführung der Aktivitäten notwendige Infrastruktur im deutschen Sprachgebiet verfügen;
12. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
13. jährlich bis zum [30. Juni]² eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr bei dem durch die Regierung beauftragten Dienst einreichen;
14. ihre Mitglieder und die Bevölkerung regelmäßig über ihre Aktivitäten informieren.

§2 – Schwerpunkte der Jugendarbeit sind:

1. die gesellschaftspolitische und soziale Bildung als Förderung des Interesses an gesellschaftspolitischer Beteiligung, der Fähigkeit zu kritischer Beurteilung gesellschaftspolitischer Vorgänge und der Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung gesellschaftspolitischer Vorgänge;

¹ Art. 4 ersetzt D. 23.11.15, Art. 1- Inkraft: 01.01.16

² abgeändert D. 11.12.18, Art. 24 – Inkraft: 01.01.19

2. die kulturelle Jugendarbeit als Förderung der Kreativität und kultureller Ausdrucksformen;
3. die freizeitorientierte Jugendarbeit als Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung durch Sport, Spiel und Bewegung;
4. die Medienarbeit als Förderung der Medienkompetenz zur kritischen und bewussten Nutzung der Medien;
5. die interkulturelle Jugendarbeit zur Förderung der interkulturellen Kompetenz und der Identitätsfindung;
6. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit zur Förderung der Chancengerechtigkeit und der Überwindung von Geschlechterstereotypen;
7. die zwischengemeinschaftliche und internationale Jugendarbeit zur Förderung der innerbelgischen und internationalen Verständigung, der Friedenssicherung und der europäischen Identität.

Ausgehend von der Freiwilligkeit der Teilnahme von jungen Menschen erfüllen geförderte Jugendeinrichtungen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung und unter Nutzung der Methodenvielfalt.

§3 – Wenn Jugendeinrichtungen Jugendarbeiter auf Grundlage dieses Dekrets beschäftigen, müssen diese Jugendarbeiter folgende Bedingungen erfüllen:

1. einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen, der keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten beinhaltet;
2. a) entweder im Besitz eines Hochschuldiploms im sozialpädagogischen Bereich sein
b) oder im Besitz des Abiturs oder des Gesellenzeugnisses sein, eine ausreichende Animationspraxis nachweisen und sich verpflichten, nach der Anstellung als Jugendarbeiter eine Ausbildung im Bereich der Sozialpädagogik abzuschließen, die von der Regierung auf Vorschlag der Jugendkommission genehmigt wird.

Auf begründeten Vorschlag der Jugendkommission kann die Regierung:

1. andere als die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) genannten Diplome für gleichwertig anerkennen;
2. Ausbildungen in einer anderen als der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) genannten Fachrichtung genehmigen, um einen spezifischen Bedarf zu decken.

Art. 6 – Zusatzzuschüsse

[§1]³ - Zusätzlich zu den in den Artikeln 13, 21, 28 und 34 genannten Pauschalzuschüssen kann geförderten Jugendeinrichtungen ein Zuschuss für besondere Projekte oder interne Weiterbildungen gewährt werden. Dem Jugendrat kann zusätzlich zu dem in Artikel 48 genannten Pauschalzuschuss ein Zuschuss für besondere Projekte gewährt werden.

Als besondere Projekte gelten Vorhaben, die gleichzeitig:

1. von besonderem Interesse für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind und
2. mit außergewöhnlichen Kosten verbunden sind.

Den Anträgen für besondere Projekte oder interne Weiterbildungen sind eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen.

[§2 – In Abweichung von Paragraph 1 kann die Regierung zur Förderung von besonderen Projekten im Rahmen der Schwerpunkte des Jugendstrategieplans folgenden juristischen Personen Zuschüsse gewähren:

1. Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
3. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
4. Jugendbehörden außerhalb des deutschen Sprachgebiets.]⁴

Art. 7 – Anpassung der Beträge

Die Regierung kann den Betrag der einzelnen Zuschussarten an die verfügbaren Haushaltsmittel anpassen.

Abschnitt 2 – Förderung der Jugendorganisationen

Art. 8 – Förderkriterien für Jugendorganisationen

Förderfähig sind Jugendorganisationen, wenn sie:

1. die in Artikel 5 genannten allgemeinen Förderkriterien erfüllen;
2. an junge Menschen gerichtete Aktivitäten hauptsächlich an Wochenenden und in den Schulferien durchführen, wobei Sitzungen, die der Verwaltung der Jugendorganisation dienen, nicht als Aktivitäten im Sinne dieser Vorschrift gelten;
3. über ein durch die Regierung gemäß Artikel 10 genehmigtes Konzept verfügen;
4. jährlich am in Artikel 11 genannten Wirksamkeitsdialog teilnehmen.
5. jährlich bis zum 31. März eine verschlüsselte Liste aller jungen Menschen, die am 31. Dezember des Vorjahres Mitglieder der Jugendorganisation sind, bei dem von der Regierung beauftragten Dienst einreichen.]⁵
6. mindestens 50 junge Menschen als Mitglieder vorweisen];⁶

³ Nummerierung abgeändert D. 20.02.17, Art. 21 Nr. 1 – Inkraft: 15.03.17

⁴ §2 eingefügt D. 20.02.17, Art. 21 Nr. 2 – Inkraft: 15.03.17

⁵ Nr. 5 eingefügt D. 25.02.13, Art. 31 – Inkraft : 01.01.13

⁶ Nr. 6 eingefügt D. 22.02.16, Art. 30

Art. 9 – Konzept

Das Konzept gilt für die Dauer des jeweils geltenden Strategieplans und umfasst mindestens:

1. eine Stärken- und Schwächenanalyse;
2. die Beschreibung der Umsetzung von mindestens vier der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte;
3. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort;
4. die Beschreibung der Schwerpunkte und der Zukunftsvision der Jugendorganisation;
5. das Leitbild der Jugendorganisation und ihren Aufbau;
6. die Beschreibung der internen Kommunikationsvorgaben, gegebenenfalls auch im Hinblick auf den Austausch zwischen internen Jugendgruppen;
7. die Beschreibung des Plans zur Gewährleistung einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit;
8. die Beschreibung der Methode zur Unterstützung und pädagogischen Begleitung der Jugendarbeiter und ehrenamtlichen Jugendleiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Konzepts festlegen.

Art. 10 – Genehmigung des Konzepts

Spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem der Strategieplan veröffentlicht wird, legt eine bereits geförderte Jugendorganisation der Regierung ein Konzept vor, das den in den Artikeln 5 und 8 genannten Förderkriterien entspricht.

Jugendorganisationen, die noch keine Förderung durch die Regierung erhalten haben, können ihr Konzept bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres einreichen. Das Konzept muss den in den Artikeln 5 und 8 erwähnten Förderkriterien entsprechen.

Die Regierung prüft das Konzept und genehmigt es gegebenenfalls spätestens am 31. August des Jahres, in dem das Konzept eingereicht wurde. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5, 8 und 9 versehen werden.

Das Konzept wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem ein neuer Strategieplan veröffentlicht wird.

Art. 11 – Wirksamkeitsdialog

Jährlich im Oktober findet ein Wirksamkeitsdialog zwischen Vertretern eines durch die Regierung beauftragten Dienstes und Vertretern der geförderten Jugendorganisation statt, an dem auch Mitglieder des Verwaltungsrates teilnehmen müssen. Dabei werden erörtert:

1. die Umsetzung des Konzepts;
2. das im Vorjahr Geschehene;
3. die eventuelle Beantragung von Zusatzzuschüssen;
4. gegebenenfalls die in Artikel 14 genannten Lagerberichte.

Der durch die Regierung beauftragte Dienst erstellt ein Protokoll des Wirksamkeitsdialogs, das Auskunft über die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Punkte gibt und eine Zielvereinbarung für das nächste Jahr enthält. Das Protokoll wird der Jugendorganisation übermittelt.

Art. 12 – Kategorien

§1 – Jugendorganisationen werden in sechs Kategorien eingestuft.

§2 – Jugendorganisationen werden in die Kategorie I eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 50 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens drei Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie II eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 100 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens drei Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie III eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 100 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens drei Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen;
4. Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
5. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie IV eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;

2. jährlich mindestens 300 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens zehn Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen;
4. mindestens 20 Tage Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
5. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie V eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 600 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens 15 Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen;
4. mindestens 30 Tage Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
5. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie VI eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 1.000 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. mindestens ein Vollzeitäquivalent als Jugendarbeiter beschäftigen;
4. durchschnittlich mindestens 30 Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen
5. mindestens 60 Tage Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
6. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

§3 – Eine Änderung der Kategorie anhand der Anzahl junger Menschen, die Mitglied einer Jugendorganisation sind, kann nur erfolgen, wenn die Anzahl während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nachgewiesen werden kann.

Art. 13 – Zuschuss für Jugendorganisationen

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie I erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 2.500 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie II erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 10.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie III erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 15.000 Euro. Bei Beschäftigung von 0,5 Vollzeitäquivalent als Jugendarbeiter erhalten Jugendorganisationen der Kategorie III zusätzlich eine jährliche Pauschale von 20.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie IV erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 20.000 Euro. Eine zusätzliche jährliche Pauschale wird bei Beschäftigung von Jugendarbeitern gewährt:

1. für 0,5 Vollzeitäquivalent: 20.000 Euro oder
2. für ein Vollzeitäquivalent: 40.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie V erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 30.000 Euro. Eine zusätzliche jährliche Pauschale wird bei Beschäftigung von Jugendarbeitern gewährt:

1. für 0,5 Vollzeitäquivalent: 20.000 Euro oder
2. für ein Vollzeitäquivalent: 40.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie VI erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 70.000 Euro. Neben der verpflichtenden Beschäftigung von einem Vollzeitäquivalent als Jugendarbeiter kann bei Beschäftigung von zusätzlichen Jugendarbeitern eine jährliche Pauschale gewährt werden:

1. für 0,5 Vollzeitäquivalent: 20.000 Euro oder
2. für ein Vollzeitäquivalent: 40.000 Euro.

Art. 14 – Zuschuss für Jugendlager

Für jede Jugendgruppe einer geförderten Jugendorganisation, die ein Jugendlager organisiert, muss die Jugendorganisation folgende Bedingungen erfüllen:

1. vor dem 1. Juni des Jahres der Durchführung der Jugendlager einen ausgefüllten Vordruck pro Jugendlager einreichen, dessen Modell die Regierung festlegt, und das Auskunft über die Anzahl junger Menschen, ihr Alter, den Namen der Gruppen, den Ort, die Namen und die Anzahl Jugendleiter und den Tagesablauf gibt;
2. das Jugendlager zwischen dem 15. Juni und dem 31. August organisieren;
3. eine pädagogische Betreuung gewährleisten, wobei mindestens zwei ehrenamtliche Jugendleiter für die Begleitung von 24 jungen Menschen vorgesehen werden müssen. Ein ehrenamtlicher Jugendleiter muss Inhaber eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von einer anderen inländischen oder ausländischen Behörde ausgestellten „Anerkennungsnachweises ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweises ehrenamtlicher Jugendleiter“ sein, wobei Jugendleiter, die ein sozial-pädagogisches Studium begonnen oder abgeschlossen haben, gleichgestellt sind. Der zweite ehrenamtliche Jugendleiter muss den ersten Ausbildungszyklus gemäß Artikel 39 §1 Absatz 2 abgeschlossen haben;
4. pro Jugendlager einen hauptverantwortlichen Jugendleiter beauftragen, der mindestens 18 Jahre alt ist;

5. pro Jugendlager einen Jugendleiter beauftragen, der für die medizinische Betreuung und die Hygiene zuständig ist. Der Jugendleiter muss einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben. Dieser besteht aus mindestens einem spezifischen Erste-Hilfe-Kurs für Jugendlager und umfasst eine Mindestdauer von sechs Stunden. Es muss ein Gesundheitsordner geführt werden;

[5.1. ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes;]⁷

6. eine Unfallversicherung für alle Jugendleiter und Teilnehmer des Jugendlagers abschließen;

7. [...]⁸;

[7.1. das Jugendlager muss Übernachtungen vorsehen und an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden;]⁹

8. die Kontrolle durch einen durch die Regierung beauftragten Dienst vor Ort zulassen;

[9. eine den Bedürfnissen der Kinder angepasste Infrastruktur nutzen, die die Bewegungsfreiheit, Sicherheit und Hygiene der Kinder gewährleistet;

10. einen Ruhebereich für Kinder zwischen drei und fünf Jahren vorsehen;

11. die volljährigen Betreuer der Kinder haben keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, der ihnen u. a. die Betreuung von Minderjährigen untersagt, was anhand des entsprechenden Auszugs aus dem Strafregister (Muster 2) überprüft wird.]¹⁰

Jährlich bis spätestens 30. September reicht die geförderte Jugendorganisation ihre Jugendlagerberichte gebündelt bei dem durch die Regierung beauftragten Dienst ein. Die Regierung legt Form und Inhalt der Berichte fest.

Für die Durchführung von Jugendferienlagern können geförderte Jugendorganisationen eine Pauschale von 1 Euro pro Tag und pro teilnehmenden jungen Menschen erhalten.

Die Pauschalsumme wird jährlich aufgrund des Mittelwerts der Anzahl teilnehmender junger Menschen und Jugendlagertage der letzten drei Jahre festgelegt.

Abschnitt 3 – Förderung der Jugendinformationszentren

Art. 15 – Flächendeckendes Informationsangebot

Die Regierung sorgt im Rahmen der in Artikel 19 genannten Leistungsaufträge dafür, dass ein Angebot an Jugendinformation für das gesamte deutsche Sprachgebiet bereitgestellt wird. Es kann höchstens einen Leistungsauftrag für den Kanton Eupen und einen Leistungsauftrag für den Kanton Sankt Vith geben.

Art. 16 – Zielsetzung der Jugendinformationszentren

Geförderte Jugendinformationszentren stellen Informationen zur Verfügung, die auf ihre Richtigkeit überprüft, zuverlässig, vollständig, neutral und für alle zugänglich sind. In Form und Inhalt ist die Information den Bedürfnissen Jugendlicher angepasst. Die Zentren bieten den jungen Menschen ständige und aktuelle Information an und unterstützen sie bei der eigenen Suche nach Information.

Die Jugendinformationszentren leisten Projektarbeit in allen Gemeinden des jeweiligen Kantons mit dem Ziel, ihre Dienstleistungen vor Ort zu erbringen.

Außerdem tragen die geförderten Jugendinformationszentren zur wissensbasierten Jugendpolitik bei durch Erfassung und Aufbereitung vorhandenen Wissens in Bezug auf Jugendliche und Jugendinformation.

Art. 17 – Konzept

Geförderte Jugendinformationszentren erstellen unter Beteiligung von Jugendlichen und der Gemeinden des jeweiligen Kantons ein Konzept.

Das Konzept gilt für die Dauer des jeweils geltenden Strategieplans und umfasst mindestens:

1. die Beschreibung der Umsetzung von mindestens vier der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte;
2. die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 16 genannten Zielsetzung;
3. die Beschreibung der Umsetzung der aus [dem Jugendbericht und der Sozialraumanalyse]¹¹ resultierenden spezifischen Ziele und Methoden;
4. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort;
5. Angaben zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die Information der Jugendlichen erforderlichen Partnern;
6. die Vorgehensweise zur Evaluierung der Qualität der Struktur und des Angebots sowie der Arbeit der Mitarbeiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Konzepts festlegen.

⁷ Nr. 5.1 eingefügt D. 11.12.18, Art. 25 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

⁸ Nr. 7 aufgehoben D. 02.03.15, Art. 14

⁹ Nr. 7.1 eingefügt D. 25.02.13, Art. 32

¹⁰ Nrn. 9-11 eingefügt D. 11.12.18, Art. 25 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

¹¹ abgeändert D. 23.11.15, Art. 2 – Inkraft: 01.01.16

Art. 18 – Genehmigung des Konzepts

Spätestens am 31. März des Jahres, in dem der Strategieplan veröffentlicht wird, legt das Jugendinformationszentrum der Regierung ein Konzept vor, das den in den Artikeln 5 und 16 genannten Förderkriterien und Zielsetzungen entspricht. Die Regierung unterbreitet das Konzept dem in Artikel 20 genannten Begleitausschuss zur Stellungnahme.

Die Regierung prüft das Konzept und genehmigt es gegebenenfalls spätestens am 30. September des Jahres, in dem der Strategieplan veröffentlicht wird. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5 und 17 versehen werden, die auf der Stellungnahme des Begleitausschusses beruhen.

Das Konzept wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung durch die Regierung folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem ein neuer Strategieplan veröffentlicht wird.

Art. 19 – Leistungsaufträge

§1 – Die Förderung der Jugendinformationszentren erfolgt mittels eines Leistungsauftrags. Vertragspartner sind die Regierung sowie die Gemeinden und das Jugendinformationszentrum des jeweiligen Kantons.

§2 – Der Leistungsauftrag enthält praktische Ausführungsmaßnahmen zur Umsetzung des in Artikel 17 genannten Konzepts. Er enthält:

1. die Verpflichtungen jedes Vertragspartners;
2. die Arbeitsaufgaben und den Arbeitseinsatz des Jugendarbeiters;
3. die Angaben zur Verwaltung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur;
4. die Zusammensetzung, die Arbeitsweise, die Einberufung und die Aufgaben des Begleitausschusses;
5. die Angaben zu den Finanzmitteln;
6. die Kontroll-, Abänderungs- und Kündigungsmodalitäten des Leistungsauftrags;
7. die Öffnungszeiten;
8. die Zielgruppen;
9. die Beschreibung der Beteiligung der Vertragspartner an der Umsetzung des Strategieplans in Bezug auf die Jugendarbeit.

Leistungsaufträge gelten für die Dauer des jeweils geltenden Konzepts.

Vier Monate vor Ende eines Leistungsauftrags nehmen die Vertragspartner im Rahmen des Begleitausschusses die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Leistungsauftrags auf. Kommt bis zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres kein Leistungsauftrag zustande und liegt bereits ein genehmigtes Konzept für die Dauer des abzuschließenden Leistungsauftrags vor, wird der ausgelaufene Leistungsauftrag bis zum 31. März verlängert. Kommt bis zum 1. April kein Leistungsauftrag zustande, wird die Förderung auf die in Artikel 21 §2 genannten Zuschüsse reduziert.

Art. 20 – Begleitung und Auswertung der Konzepte der Jugendinformationszentren

§1 - Die Regierung setzt zur Begleitung und Auswertung jedes Leistungsauftrags jeweils einen Begleitausschuss ein, in dem alle Vertragspartner vertreten sind. Der Begleitausschuss kann die im Konzept genannten Ziele präzisieren.

Der Begleitausschuss kann die in den Gemeinden des jeweiligen Kantons tätigen Jugendarbeiter sowie Interessenten zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§2 - In Ermangelung eines Leistungsauftrags reicht das betroffene Jugendinformationszentrum jährlich einen Umsetzungsbericht des genehmigten Konzeptes bei der Regierung ein. Im Anschluss wird eine gemeinsame Evaluierung vorgenommen.

Der durch die Regierung beauftragte Dienst erstellt ein Protokoll, das Auskunft über die Umsetzung des Konzeptes gibt und eine Zielvereinbarung für das nächste Jahr enthält. Das Protokoll wird dem Jugendinformationszentrum übermittelt.

Art. 21 – Zuschuss

§1 – Jugendinformationszentren erhalten einen Zuschuss zur Deckung von Funktions- und Personalkosten, wenn sie:

1. die in Artikel 5 genannten Förderkriterien erfüllen;
2. über ein durch die Regierung gemäß Artikel 18 genehmigtes Konzept verfügen;
3. die in Artikel 16 genannte Zielsetzung erfüllen;
4. Vertragspartner in einem in Artikel 19 genannten Leistungsauftrag sind;
5. mindestens eine Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter beschäftigen.

Der jährliche Pauschalzuschuss für die Funktionskosten beläuft sich auf 30.000 Euro.

Der Zuschuss für die Personalkosten der Jugendarbeiter wird im Einzelnen im Leistungsauftrag festgelegt, wobei:

1. 87,5 % des bezuschussbaren Anteils der Personalkosten der ersten Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter, insofern sich lokale Behörden zu 12,5 % an diesen Personalkosten beteiligen, in Betracht kommen;
2. 80 % des bezuschussbaren Anteils der Personalkosten der zweiten Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter, insofern sich lokale Behörden zu 20 % an diesen Personalkosten beteiligen, in Betracht kommen.

§2 – Falls kein Leistungsauftrag gemäß Artikel 19 zustande kommt, erhält das betroffene Jugendinformationszentrum einen jährlichen Pauschalzuschuss für die Funktionskosten von 24.000 Euro.

Zudem erhalten Jugendinformationszentren, die nicht Vertragspartner in einem Leistungsauftrag sind, einen Zuschuss zu den Personalkosten für eine beschäftigte Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter. Dieser Zuschuss beläuft sich auf 87,5 % des bezuschussbaren Anteils der Personalkosten, insofern sich lokale Behörden zu 12,5 % an diesen Personalkosten beteiligen.

§3 – Die Regierung legt die für die Berechnung des Zuschusses in Betracht kommenden Personalkosten und Modalitäten fest.

§4 – Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.

Abschnitt 4 – Förderung der Offenen Jugendarbeit

Art. 22 – Zielsetzung der Offenen Jugendarbeit

Geförderte Offene Jugendarbeit stellt Angebote bereit, die sich an alle Jugendlichen richten und nicht an eine Mitgliedschaft oder Anmeldung gebunden sind. Sie geht auf die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen ein. Geförderte Offene Jugendarbeit nutzt die Methoden der Projektarbeit, der Treffarbeit, der aufsuchenden Arbeit und der Einzelfallhilfe.

Art. 23 – Sozialraumanalyse

Die Träger der Offenen Jugendarbeit führen eine Sozialraumanalyse durch. Die Ergebnisse werden der Regierung bis zum 30. April des Jahres, in dem die Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfindet, mitgeteilt.

Art. 24 – Konzept

Die Träger der Offenen Jugendarbeit erstellen unter Beteiligung der Jugendlichen und der jeweiligen Gemeinde ein Konzept.

Das Konzept gilt für die Dauer des jeweils geltenden Strategieplans und umfasst mindestens die Beschreibung:

1. der Umsetzung von mindestens vier der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte;
2. der Umsetzung der aus der Sozialraumanalyse resultierenden spezifischen Ziele und Methoden;
3. der Umsetzung der in Artikel 22 genannten Zielsetzung;
4. der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Konzepts festlegen.

Am Ende der Geltungsfrist des Konzepts führt der Träger der Offenen Jugendarbeit eine Sozialraumanalyse durch, die als Basis für das neue Konzept dient.

Art. 25 – Genehmigung des Konzepts

Spätestens am 31. März des Jahres, in dem der Strategieplan veröffentlicht wird, legt der Träger der Offenen Jugendarbeit ein Konzept vor, das den in den Artikeln 5 und 22 genannten Förderkriterien und Zielsetzungen entspricht. Die Regierung unterbreitet das Konzept dem in Artikel 27 genannten Begleitausschuss zur Stellungnahme.

Die Regierung prüft das Konzept und genehmigt es gegebenenfalls spätestens am 30. September des Jahres, in dem der Strategieplan veröffentlicht wird. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5 und 24 versehen werden, die auf der Stellungnahme des Begleitausschusses beruhen.

Das Konzept wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung durch die Regierung folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem ein neuer Strategieplan veröffentlicht wird.

Art. 26 – Leistungsauftrag

§1 – Die Förderung der Offenen Jugendarbeit auf Gemeindeebene erfolgt mittels eines Leistungsauftrags. Vertragspartner sind die Regierung, die Gemeinde, der Träger der Offenen Jugendarbeit und gegebenenfalls das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§2 – Der Leistungsauftrag beinhaltet praktische Ausführungsmaßnahmen zur Umsetzung des in Artikel 24 genannten Konzepts. Er enthält:

1. die Verpflichtungen jedes Vertragspartners;

2. die Arbeitsaufgaben und den Arbeitseinsatz des Jugendarbeiters;
3. die Angaben zur Verwaltung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur;
4. die Zusammensetzung, die Arbeitsweise, die Einberufung und die Aufgaben des Begleitausschusses;
5. die Angaben zum Arbeitgeber des Personals;
6. die Angaben zur Aufteilung der Finanzmittel auf die Standorte;
7. die Kontroll-, Abänderungs- und Kündigungsmodalitäten des Leistungsauftrags;
8. die Zielgruppen;
9. die Beschreibung der Beteiligung der Vertragspartner an der Umsetzung des Strategieplans in Bezug auf die Jugendarbeit.

Die Leistungsaufträge gelten für die Dauer des jeweils geltenden Konzepts.

Vier Monate vor Ende eines Leistungsauftrags nehmen die Vertragspartner im Rahmen des Begleitausschusses die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Leistungsauftrags auf. Kommt bis zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres kein Leistungsauftrag zustande und liegt bereits ein genehmigtes Konzept für die Dauer des abzuschließenden Leistungsauftrags vor, wird der ausgelaufene Leistungsauftrag bis zum 31. März verlängert. Kommt bis zum 1. April kein Leistungsauftrag zustande, wird die Förderung eingestellt.

Art. 27 – Begleitausschuss

Die Regierung setzt zur Begleitung und Auswertung jedes Leistungsauftrags jeweils einen Begleitausschuss ein, in dem alle Vertragspartner vertreten sind. Der Begleitausschuss kann die im Konzept genannten Ziele präzisieren.

Der Begleitausschuss kann die in der Gemeinde tätigen Jugendarbeiter sowie Interessenten zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

Art. 28 – Zuschuss

§1 – Träger der Offenen Jugendarbeit erhalten einen Pauschalzuschuss zu ihren Funktionskosten, wenn sie:

1. die in Artikel 5 genannten allgemeinen Förderkriterien erfüllen;
2. über ein durch die Regierung gemäß Artikel 25 genehmigtes Konzept verfügen;
3. die in Artikel 22 genannte Zielsetzung erfüllen;
4. mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder zählen, die in der Gemeinde wohnhaft sind;
5. Vertragspartner in einem in Artikel 26 genannten Leistungsauftrag sind;
6. über Räumlichkeiten verfügen, die wöchentlich an mindestens zwei Tagen und wöchentlich während mindestens acht Stunden geöffnet sind, außer während vier Wochen pro Jahr.

Der Zuschuss beläuft sich auf:

1. 7.500 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit weniger als 2.000 Jugendlichen tätig ist und einen Standort hat;
2. 15.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit weniger als 2.000 Jugendlichen tätig ist und mindestens zwei Standorte hat;
3. 15.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit 2.000 bis 4.000 Jugendlichen tätig ist und mindestens einen Standort hat;
4. 22.500 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit 2.000 bis 4.000 Jugendlichen tätig ist und mindestens zwei Standorte hat;
5. 30.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit 2.000 bis 4.000 Jugendlichen tätig ist und mindestens drei Standorte hat;
6. 37.500 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit mehr als 4.000 Jugendlichen tätig ist und mindestens zwei Standorte hat;
7. 45.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit mehr als 4.000 Jugendlichen tätig ist und mindestens drei Standorte hat.

§2 – Der Arbeitgeber ist entweder die jeweilige Gemeinde, der Träger der Offenen Jugendarbeit der jeweiligen Gemeinde oder das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Arbeitgeber, die Vertragspartner in einem Leistungsauftrag sind, erhalten einen Zuschuss zu den Personalkosten, für:

1. mindestens 0,5 bis zu einer besetzten Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter, wenn sie in Gemeinden mit weniger als 2.000 Jugendlichen tätig sind;
2. mindestens eine bis zu 1,5 besetzte Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter, wenn sie in Gemeinden mit 2.000 bis 4.000 Jugendlichen tätig sind;
3. mindestens 1,5 bis zu 2,5 besetzte Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter, wenn sie in Gemeinden mit mehr als 4.000 Jugendlichen tätig sind.

Der Zuschuss wird im Einzelnen im Leistungsauftrag festgelegt, wobei 87,5 % des bezuschussbaren Anteils der Personalkosten der in Absatz 1 vorgesehenen Jugendarbeiter in Betracht kommen, insofern sich die Gemeinde zu 12,5 % an diesen Personalkosten beteiligt.

Die Regierung legt die für die Berechnung des Zuschusses in Betracht kommenden Personalkosten und Modalitäten fest.

§3 – Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.

Abschnitt 5 – Förderung eines Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 29 – Grundsatz

Die Regierung kann nur eine Jugendeinrichtung als Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern, die:

1. die in Artikel 5 genannten allgemeinen Förderkriterien erfüllt;
2. alle anderen Jugendeinrichtungen in Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Erstellung von Sozialraumanalysen und Konzepten, berät und begleitet;
3. den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreut;
4. Daten und Informationen über die Jugend im deutschen Sprachgebiet sammelt und verarbeitet;
5. mit anderen Jugendeinrichtungen im In- und Ausland sowie mit anderen Organisationen kooperiert;
6. in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit tätig ist;
7. sich mit internationaler Jugendarbeit befasst;
8. in ihrer Satzung vorsieht, dass Vertreter der Regierung den Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates beiwohnen dürfen;
9. ein Jahresprogramm unter Berücksichtigung des Strategieplans in Bezug auf die Jugendarbeit erstellt;
10. ausschließlich im Jugendbereich als Dienstleistungsanbieter tätig ist;
11. über personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

[Die Regierung kann das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gegebenenfalls in Abweichung von Absatz 1 Nummer 10, mit dem Erbringen anderer Dienstleistungen beauftragen.]¹²

Art. 30 – Zielsetzung der Mobilen Jugendarbeit

§1 – Mobile Jugendarbeit ist Aufgabe des Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie besteht in der Begleitung und Beratung junger Menschen in besonderer Lebenslage.

Mobile Jugendarbeit nutzt die Methoden der Straßenarbeit, der Gruppenarbeit und der Einzelfallhilfe. Sie findet in kooperativen und organisationsübergreifenden Formen statt. Zudem berücksichtigt die Mobile Jugendarbeit die Erkenntnisse, die sich aus der Sozialraumanalyse der Offenen Jugendarbeit der entsprechenden Gemeinde [und dem Jugendbericht]¹³ ergeben.

§2 – Die Regierung setzt einen Begleitausschuss, mit folgender Zusammensetzung ein:

1. Vertreter des Jugendhilfedienstes;
2. Vertreter des Teilzeitunterrichts;
3. Vertreter der Gemeinden, in denen Mobile Jugendarbeit eingesetzt wird;
4. Vertreter der Organisationen zur Betreuung und Aufnahme von Jugendlichen;
5. Vertreter der Regierung und
6. Vertreter des durch die Regierung beauftragten Dienstes.

[Der Begleitausschuss wird jeweils für die Dauer des laufenden Geschäftsführungsvertrags zwischen der Regierung und dem Jugendbüro eingesetzt.]¹⁴

Art. 31 – Genehmigungsbedürftige Dokumente

Folgende Dokumente, die das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich erstellt und bis zum 1. Oktober des Vorjahres vorlegt, bedürfen der Genehmigung der Regierung:

1. der Haushaltsplan sowie seine eventuelle Anpassungen;
2. das Jahresprogramm.

Art. 32 – Verpflichtungen

Das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

1. gewährleistet ein Qualitätsmanagement, insbesondere durch interne Evaluierung;
2. beauftragt ein Mal pro Förderungszeitraum eine unabhängige natürliche oder juristische Person mit der Evaluierung seiner Organisationsstruktur und Finanzsituation;
3. ermöglicht jederzeit eine Kontrolle durch einen durch die Regierung beauftragten Dienst, einschließlich der Einsicht in seine Buchführung;
4. stellt der Regierung anonymisierte Daten nach behördlichen Vorgaben zur Verfügung.

Art. 33 – Geschäftsführungsvertrag

Die Regierung schließt mit dem Jugendbüro einen Geschäftsführungsvertrag gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab.

Der Geschäftsführungsvertrag wird für die Dauer des Strategieplans abgeschlossen.

¹² Abs. 2 eingefügt D. 24.02.14, Art. 11 – Inkraft : 01.11.13

¹³ abgeändert D. 23.11.15, Art. 3 – Inkraft: 01.01.16

¹⁴ eingefügt D. 20.02.17, Art. 22 – Inkraft : 15.03.17

Art. 34 – Zuschuss

Das Jugendbüro erhält eine jährliche Förderung im Verhältnis zu seinen Personal-, Funktions- und Aktivitätskosten.

KAPITEL 3 – AUS- UND WEITERBILDUNG

Abschnitt 1 – Genehmigung von Weiterbildungen für Jugendliche

Art. 35 – Grundsatz

Die Regierung ruft mindestens einmal jährlich zum Einreichen von Anträgen zur Genehmigung und/oder finanziellen Förderung von Weiterbildungen für Jugendliche auf.

Von der Regierung genehmigte Weiterbildungen führen zu Anerkennungsnachweisen.

Art. 36 – Antrag

§1 – Die aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 gestellten Anträge zur Genehmigung und Förderung müssen die im Aufruf genannten Bedingungen gemäß Artikel 37 erfüllen und vor Beginn der Weiterbildung bei der Regierung eingereicht werden.

Weiterbildungsanbieter, die lediglich die Ausstellung von Anerkennungsnachweisen wünschen, stellen ihren Antrag auf Genehmigung spätestens 30 Tage vor Beginn der Weiterbildung bei der Regierung.

§2 – Die Anträge werden von der Jugendkommission begutachtet, außer für Anträge, die die Jugendkommission selber stellt.

Art. 37 – Allgemeine inhaltliche Kriterien

Eine Weiterbildung wird durch die Regierung genehmigt, wenn:

1. die Weiterbildung:
 - a) sich überwiegend an Jugendliche mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet oder an Ehrenamtliche richtet, die in der Jugendarbeit im deutschen Sprachgebiet tätig sind;
 - b) im nicht formalen Bereich Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der personalen Kompetenz, des Gruppenmanagements, der Fachkompetenz oder des gesellschaftspolitischen Engagements vermittelt;
 - c) für alle Jugendlichen und im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen offen ist.
2. die Anbieter von Weiterbildungen mindestens:
 - a) über die materiellen Ressourcen für eine optimale Durchführung der Weiterbildung verfügen;
 - b) fachkundige Referenten einsetzen;
 - c) den Zielen und dem Zielpublikum angepasste Methoden anwenden und
 - d) eine Auswertung der durchgeführten Weiterbildung durch die Teilnehmer verpflichtend vorsehen.

Die Regierung kann die Bedingungen näher regeln.

Auf begründeten Vorschlag der Jugendkommission kann die Regierung Weiterbildungen genehmigen, die von einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Kriterien abweichen.

Abschnitt 2 – Grundausbildung für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und ehrenamtliche Jugendleiter

Art. 38 – Genehmigung

Die Jugendkommission organisiert die Grundausbildung, die zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führt, insofern:

1. die Jugendkommission der Regierung wenigstens 45 Tage vor Beginn der Grundausbildung den Stundenplan sowie die Angaben zu den Referenten vorlegt;
2. sie die in den Artikeln 37 und 39 genannten Bedingungen erfüllt.

Eine Grundausbildung, die nicht durch die Jugendkommission organisiert wird, aber die in den Artikeln 37 und 39 genannten Bedingungen erfüllt, kann zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führen, wenn:

1. sie von der Jugendkommission positiv begutachtet wird;
2. sie für alle interessierten Jugendlichen offen ist;
3. wenigstens 45 Tage vor Beginn der Grundausbildung der Regierung der Stundenplan sowie die Angaben zu den Referenten vorliegen.

Art. 39 – Spezifische Bedingungen der Grundausbildung

§1 – Die Grundausbildung besteht aus zwei Ausbildungszyklen.

Der erste Ausbildungszyklus umfasst mindestens 40 Stunden Theorie sowie zusätzlich eine Ausbildung im Bereich der Ersten Hilfe. Er bereitet die Auszubildenden darauf vor, verantwortungsbewusst eine Gruppe junger Menschen zu leiten und diese Gruppe bei der Verwirklichung ihrer Projekte zu unterstützen, eigenständig Animationen oder Projekte zu planen und durchzuführen, Gruppenprozesse zu beobachten - mit einem Augenmerk auf die besondere Fürsorge der Jugendleiter zum Schutz der jungen Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch - und gegebenenfalls pädagogisch adäquat darauf zu reagieren. Der Zyklus vermittelt den Auszubildenden außerdem Wissen über die Strukturen der Jugendarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der zweite Ausbildungszyklus umfasst mindestens 30 Stunden und besteht wahlweise aus:

1. einem Praktikum, wobei der Auszubildende von einem Praktikumsbegleiter betreut wird und während mindestens 15 Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert;
2. einem Praktikum, wobei der Auszubildende von einem Praktikumsbegleiter betreut wird und während mindestens acht Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert, und einer theoretischen Ausbildung, wobei mindestens 16 Stunden erteilt werden oder
3. einer theoretischen Ausbildung.

Der zweite Ausbildungszyklus dient dem Vertiefen der im ersten Ausbildungszyklus erworbenen Kenntnisse.

§2 – Die Teilnahme am zweiten Ausbildungszyklus ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am ersten Ausbildungszyklus möglich.

§3 – Jugendliche können frühestens mit 15 Jahren am ersten Ausbildungszyklus zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ teilnehmen.

Art. 40 – Praktikumsbegleiter

Der Praktikumsbegleiter nimmt an einer theoretischen Weiterbildung teil, die mindestens 20 Stunden umfasst und die ihn in die Inhalte des ersten Ausbildungszyklus und die Aufgaben eines Praktikumsbegleiters einweist. [Für Praktikumsbegleiter, die eine sozial-pädagogische Hochschulausbildung abgeschlossen haben, beläuft sich die Ausbildung auf 10 Stunden.]¹⁵ Zusätzlich erfüllt [der Praktikumsbegleiter]¹⁶ folgende Bedingungen:

1. hauptamtlich im Jugendbereich tätig sein oder gewesen sein oder
2. eine zweijährige Erfahrung als ehrenamtlicher Jugendleiter haben und an der Durchführung von mindestens 20 Stunden des ersten Ausbildungszyklus teilnehmen.

Abschnitt 3 – Anerkennungsnachweise

Art. 41 – Ausstellung von Anerkennungsnachweisen

Die Anbieter von genehmigten Grundausbildungen und Weiterbildungen übermitteln der Regierung die Angaben der Teilnehmenden, die eine genehmigte Grundausbildung bzw. Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben und die einen Anerkennungsnachweis der Regierung erhalten möchten. Die Regierung stellt diesen Personen Anerkennungsnachweise aus.

Art. 42 – Inhalt der Anerkennungsnachweise

Die Anerkennungsnachweise werden durch die Regierung ausgestellt und beinhalten folgende Angaben:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Ausgebildeten;
2. Name und Vornamen des verantwortlichen Praktikumsbegleiters;
3. Name des Anbieters der Grundausbildung oder Weiterbildung;
4. Titel, Beschreibung des Inhalts, Dauer und Ziele der besuchten Grundausbildung oder Weiterbildung;
5. Name, Vornamen und Qualifikation der Referenten;
6. Datum der Grundausbildung bzw. Weiterbildung und des Praktikums;
7. Datum der Ausstellung des Anerkennungsnachweises;
8. Unterschrift des zuständigen Ministers oder seines Beauftragten.

Die Regierung kann je nach Anerkennungsnachweis zusätzliche Angaben festlegen, sofern es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt.

Abschnitt 4 – Weiterbildungen von Jugendarbeitern

Art. 43 – Weiterbildungen von Jugendarbeitern

Damit ein Zuschuss gemäß [Artikel 45]¹⁷ gewährt werden kann, muss der angestellte Jugendarbeiter regelmäßig den Anforderungen der jeweiligen Jugendeinrichtung entsprechende Weiterbildungskurse besuchen. Diese

¹⁵ eingefügt D. 11.12.18, Art. 26 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

¹⁶ abgeändert D. 11.12.18, Art. 26 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.19

¹⁷ abgeändert D. 26.02.18, Art. 30 Nr. 1 – Inkraft : 26.03.18

müssen sich [bei einer Vollzeitstellung]¹⁸ alle drei Jahre über mindestens 90 Stunden erstrecken. [Die Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden wird im Verhältnis zur effektiv geleisteten Arbeitszeit angepasst.]¹⁹

Jugendarbeiter, die bei Einstellung in einer geförderten Jugendeinrichtung nicht das in Artikel 5 §3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) genannte Hochschuldiplom im sozialpädagogischen Bereich besitzen, müssen spätestens im Jahr nach ihrer Einstellung einer Weiterbildung zum Thema des Schutzes von jungen Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch folgen.

Abschnitt 5 – Förderung von Aus- und Weiterbildungen

Art. 44 – Zuschüsse für die Organisation von Weiterbildungen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Regierung für die Organisation genehmigter Weiterbildungen, die aufgrund des in Artikel 35 Absatz 1 genannten Aufrufs eingereicht wurden, Zuschüsse gewähren.

[...] ²⁰

Art. 45 – Zuschüsse für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen

Für die Teilnahme an Ausbildungen gemäß Artikel 5 §3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) oder an Weiterbildungen gemäß Artikel 43 können dem Arbeitgeber des betroffenen Jugendarbeiters Zuschüsse gewährt werden mit einem Maximum pro Haushaltsjahr und pro Teilnehmer von 650 Euro, vorbehaltlich Artikel 7.

KAPITEL 4 – FÖRDERUNG EINES JUGENDRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 46 – Grundsatz

Im deutschen Sprachgebiet kann die Regierung nur einen Jugendrat fördern, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. Er muss als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft konstituiert sein.
2. Er ist parteilich, weltanschaulich nicht gebunden und berücksichtigt die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Sicherung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen.
3. Seine Mitglieder sind einzelne Jugendliche und andere nicht geförderte Organisationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die vorrangig im Jugendbereich tätig sind, sowie mindestens vier fünftel aller gemäß Kapitel 2 Abschnitte 2 bis 4 geförderten Jugendeinrichtungen.
4. Er vertritt die Interessen junger Menschen, indem er als ihr Sprachrohr tätig ist.
5. Er ergreift Initiativen, die er als nützlich erachtet für die Untersuchung oder Bewältigung der Probleme sowie für den Ausbau der Entfaltungsmöglichkeiten und der Partizipation von Jugendlichen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
6. Er verwirklicht Projekte für und mit jungen Menschen und seinen Mitgliedern und steht dabei allen Jugendlichen offen.
7. Er ergreift Initiativen und entwickelt Methoden, die er für nötig erachtet, um seine Zielsetzungen zu verwirklichen, und dies auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Art. 47 – Gutachten

Der Jugendrat kann aus eigener Initiative Gutachten zu allen Themen abgeben, die die jungen Menschen der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Bei Dekretentwürfen und -vorschlägen, die Auswirkung auf die Situation der Jugendeinrichtungen und des Jugendrats haben, holt der zuständige Minister oder der Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Gutachten des Jugendrates ein. Das Gutachten muss innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt durch den Jugendrat beim Antragsteller hinterlegt werden. [Gibt der Jugendrat ein Gutachten zu einem Dekretentwurf ab, hinterlegt die Regierung dieses zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament.]²¹

Der Jugendrat kann vom Präsidenten des Parlaments oder von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Ausarbeitung von Gutachten zu jugendrelevanten Themen beauftragt werden. [Der Jugendrat übermittelt dem Antragsteller diese Gutachten in einer vom Antragsteller festgelegten Frist.]²²

Art. 48 – Zuschuss

Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von

¹⁸ abgeändert D. 26.02.18, Art. 30 Nr. 2 – Inkraft : 26.03.18

¹⁹ abgeändert D. 26.02.18, Art. 30 Nr. 3 – Inkraft : 26.03.18

²⁰ Abs. 2 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 31 – Inkraft : 26.03.18

²¹ abgeändert D. 07.11.16, Art. 16 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.16

²² abgeändert D. 07.11.16, Art. 16 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.16

15.000 Euro, vorbehaltlich Artikel 7. In dieser Pauschale sind die Fahrt- und Anwesenheitsgelder der Mitglieder einbegriffen.

Art. 49 – Verpflichtungen

Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

1. steht der Regierung und dem Parlament beratend zur Seite;
2. informiert die Regierung über seine Aktivitäten und Beschlüsse;
3. informiert die Regierung über seine Satzung sowie alle Änderungen dieser Satzung;
4. trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Regierung und bespricht unter Auswahl eines fachübergreifenden Ansatzes die lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Jugendpolitik. Zu diesen Treffen können auch andere Jugendeinrichtungen und Experten eingeladen werden;
5. ermöglicht jederzeit eine Kontrolle durch einen durch die Regierung beauftragten Dienst, einschließlich der Einsicht in seine Buchführung;
6. beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung, der Umsetzung und der Evaluierung des Strategieplans.

[Erstellt der Jugendrat einen Bericht über seine Tätigkeiten, wird dieser dem Parlament und der Regierung zeitgleich übermittelt.]²³

KAPITEL 5 – JUGENDKOMMISSION DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 50 – Schaffung

Es wird eine Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen. Die Regierung sorgt für die Betreuung der Kommission.

Art. 51 – Aufgaben

Die Jugendkommission hat folgende Aufgaben:

1. im Auftrag der Regierung die Organisation und Evaluierung der Grundausbildung gemäß Artikel 39 sowie die Weiterbildung zum Praktikumsbegleiter gemäß Artikel 40;
2. die Organisation und Evaluierung von Weiterbildungen von Jugendlichen, Praktikumsbegleitern und ehrenamtlichen Jugendleitern;
3. die Begutachtung gemäß den Artikeln 36 §2 und 38 Absatz 3 sowie die Koordination und Evaluierung von Weiterbildungen, die von anderen Anbietern organisiert werden;
4. im Auftrag der Regierung oder auf Eigeninitiative das Erstellen von Gutachten zum Thema der Ausbildung und Weiterbildung von Jugendlichen.

Die Jugendkommission kann mit vorheriger Genehmigung der Regierung Fachleute mit der Organisation von Weiterbildungen beauftragen.

[Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann durch seinen Präsidenten ein Gutachten der Jugendkommission anfragen. Die Jugendkommission übermittelt dem Antragsteller dieses Gutachten in einer vom Parlament festgelegten Frist.

Gibt die Jugendkommission ein Gutachten zu einem Dekretvorentwurf ab, hinterlegt die Regierung dieses zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament.

Erstellt die Jugendkommission einen Bericht über ihre Tätigkeiten, wird dieser dem Parlament und der Regierung zeitgleich übermittelt.]²⁴

Art. 52 – Mitglieder

§1 – Die Jugendkommission setzt sich aus mindestens vier und höchstens [zehn]²⁵ Mitgliedern zusammen, die die Regierung nach einem öffentlichen Aufruf an die Jugendeinrichtungen einsetzt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten aus der Mitte der Jugendkommission.

Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft einsetzt. Ein weiteres Mitglied vertritt die Dienststellen der Regierung. Die übrigen Mitglieder besitzen sozialpädagogische Qualifikationen.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Jugendkommission, ausgenommen den Vertreter der Dienststelle der Regierung, sind Vertreter von geförderten Jugendeinrichtungen.

§2 – Die Amtszeit dauert drei Jahre. Die Wiedereinsetzung ist zulässig.

Wenn das Mandat eines Mitglieds vorzeitig endet, führt ein neu bestelltes Mitglied die Mandatszeit zu Ende.

Art. 53 – Funktionsweise

²³ Abs. 2 eingefügt D. 07.11.16, Art. 17 – Inkraft : 01.09.16

²⁴ Abs. 3-5 eingefügt D. 07.11.16, Art. 18 – Inkraft : 01.09.16

²⁵ abgeändert D. 22.02.16, Art. 31

Die Jugendkommission tritt mindestens viermal jährlich auf Einladung des Präsidenten zusammen. Der Präsident kann weitere Sitzungen einberufen. Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich.

Auf Einladung können nach Einverständnis der Regierung oder ihres Beauftragten Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Entscheidungen der Jugendkommission werden im Konsens getroffen. Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einem Quorum von drei Mitgliedern.

Die Jugendkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

Art. 54 – Sitzungsprotokolle, Auswertung

Die Jugendkommission legt der Regierung nach jeder Sitzung ein Protokoll vor, das insbesondere die Gutachten enthält. Sie legt der Regierung bis zum 1. März des folgenden Jahres eine Auswertung der Grundausbildungen und Weiterbildungen des Vorjahres vor.

Art. 55 – Entschädigungen

Die Mitglieder der Jugendkommission sowie die Personen, die gemäß Artikel 53 Absatz 2 an den Sitzungen teilnehmen, erhalten Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

[KAPITEL 5.1 – AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

Art. 55.1 – Grundsätze der Förderung

§1 – Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gewähren, die zur Ausübung der Jugendarbeit dienen, die nicht zu einer Infrastruktur gehören und die dazu bestimmt sind, einen Teil der Kosten für die Erneuerung oder Erweiterung der Grundausrüstung zu decken.

§2 – Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände werden nur gewährt:

1. wenn vor jeder Bestellung oder jedem Ankauf das Einverständnis der Regierung eingeholt wurde;
2. wenn der Antragsteller sich schriftlich dazu verpflichtet:
 - a) die bezuschussten Gegenstände während fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung der Zuschüsse weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich abzutreten;
 - b) der Regierung jederzeit die Überprüfung der Angaben zu ermöglichen und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;
 - c) die Regierung unverzüglich über seine Auflösung zu informieren.

Im Falle einer Auflösung werden die bezuschussten Gegenstände im Einverständnis mit der Regierung einer anderen Jugendorganisation zur Verfügung gestellt.

Art. 55.2 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind geförderte Jugendorganisationen.

§2 – Um den Zuschuss während des laufenden Haushaltsjahres erhalten zu können, reichen die Antragsteller ihren Antrag vor dem 31. März des betreffenden Jahres bei der Regierung ein.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Begründungserklärung;
2. eine Kostenaufstellung.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 reicht der Antragsteller drei Kostenvoranschläge ein, wenn der Preis der Ausrüstung 5.500 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt.

Art. 55.3 – Zuschuss

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung einen Zuschuss für Ausrüstungsgegenstände von höchstens 50 % vergeben.

Art. 55.4 – Verpflichtungen

Die Ausrüstungsgegenstände, die mit auf Grundlage dieses Kapitels gewährten Zuschüssen angeschafft wurden, sind gegen Feuer zu versichern, wenn sie an ein und derselben Stelle aufbewahrt werden.]²⁶

²⁶ Kapitel 5.1 mit den Artikeln 55.1 bis 55.4 eingefügt D. 02.03.15, Art. 15 – Inkraft: 01.01.14

KAPITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 – Allgemeines

Die auf Grundlage des vorliegenden Dekrets auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grundlage des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten und des Dekrets vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten zustehen.

Art. 57 – Kontrolle

Die Regierung kann jederzeit die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen überprüfen lassen.

Art. 58 – Änderung des Dekrets vom 16. Dezember 1991

In Artikel 17 §1 Absatz 1 Spiegelstrich 6 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird die Wortfolge „Rates der deutschsprachigen Jugend“ durch das Wort „Jugendrates“ ersetzt.

KAPITEL 7 – ÄNDERUNGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 59 – Änderung der Überschrift des Dekrets vom 23. März 1992

In der Überschrift des Dekrets vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten, abgeändert durch die Dekrete vom 14. Dezember 1998, vom 7. Mai 2007 und vom 17. November 2008, wird der Wortlaut „sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten“ ersatzlos gestrichen.

Art. 60 – Änderung von Artikel 1 des Dekrets vom 23. März 1992

In Artikel 1 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 14. Dezember 1998, vom 7. Mai 2007 und vom 17. November 2008, wird der Wortlaut „sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten“ ersatzlos gestrichen.

Art. 61 – Aufhebung von Artikel 9 des Dekrets vom 23. März 1992

Artikel 9 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 4. März 1996, vom 14. Dezember 1998 und vom 20. Februar 2006, wird aufgehoben.

Art. 62 – Aufhebung von Artikel 10 des Dekrets vom 23. März 1992

Artikel 10 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 4. März 1996 und abgeändert durch die Dekrete vom 14. Dezember 1998, vom 20. Februar 2006, vom 27. April 2009 und vom 15. März 2010 wird aufgehoben.

Art. 63 – Änderung von Artikel 11 des Dekrets vom 23. März 1992

In Artikel 11 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 4. März 1996, wird die Wortfolge „den Artikeln 6 bis 10“ durch die Wortfolge „Artikel 7“ ersetzt.

Art. 64 – Aufhebung von Artikel 11bis des Dekrets vom 23. März 1992

Artikel 11bis desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Februar 2006, wird aufgehoben.

Art. 65 – Aufhebung des Dekrets vom 14. Dezember 1998

Das Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten, abgeändert durch die Dekrete vom 7. Januar 2002, vom 1. März 2004, vom 20. Februar 2006 und vom 27. April 2009, wird aufgehoben.

Art. 66 – Änderung des Dekrets vom 19. April 2004

In Artikel 27 §2 Nummer 3 des Sportdekrets vom 19. April 2004 wird das Wort „Jugendanimatorenscheins“ durch die Wortfolge „Anerkennungsnachweises ehrenamtliche Jugendleiterin oder Anerkennungsnachweises ehrenamtlicher Jugendleiter“ ersetzt.

Art. 67 – Änderung des Dekrets vom 27. Juni 2005

In Artikel 111 §1 Absatz 3 Nummer 5 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen wird die Wortfolge „des Rates der Deutschsprachigen Jugend“ durch die Wortfolge „der als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Vereinigung“ ersetzt.

Art. 68 – Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1983

Der Königliche Erlass vom 30. Dezember 1983 zur Schaffung eines Rates der Deutschsprachigen Jugend, abgeändert durch die Regierungserlasse vom 29. Mai 1996, 24. September 2002 und 5. Juli 2005, wird aufgehoben.

Art. 69 – Änderung der Überschrift des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 1992

In der Überschrift des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 1992 zur Ausführung des Dekretes vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen und Jugendzentren werden die Wortfolgen „Museen,“ und „, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen und Jugendzentren“ gestrichen.

Art. 70 – Änderung des Erlasses der Regierung vom 8. Dezember 1993

Im Erlass der Regierung vom 8. Dezember 1993 zur Festlegung von Übergangsbestimmungen zum Dekret vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen und Jugendzentren werden folgende Änderungen angebracht:

1. In der Erlassüberschrift werden die Wortfolgen „Museen,“ und „, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen und Jugendzentren“ gestrichen,

2. in Artikel 1 werden die Wortfolgen „Museen,“ und „, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen und Jugendzentren“ gestrichen.

Art. 71 – Änderung des Erlasses der Regierung vom 2. September 1994

In Artikel 2 Absatz 1 Spiegelstrich 2 des Erlasses der Regierung vom 2. September 1994 zur Einsetzung einer Lehrlingskommission in Anwendung von Artikel 34 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen wird die Wortfolge „Rates der deutschsprachigen Jugend“ durch das Wort „Jugendrates“ ersetzt.

Art. 72 – Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 18. Mai 1999

Der Erlass der Regierung vom 18. Mai 1999 über die Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten wird aufgehoben.

Art. 73 – Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 9. Juni 1999

Der Erlass der Regierung vom 9. Juni 1999 zur Festlegung von Übergangsbestimmungen zum Dekret vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen und Jugendzentren wird aufgehoben.

KAPITEL 8 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 74 – Zuschüsse für das Jahr 2012

§1 – Jugendorganisationen, die bis zum 31. Mai 2012 sowie Jugendinformationszentren und Träger der Offenen Jugendarbeit, die bis zum 31. März 2012 ein Konzept gemäß vorliegendem Dekret einreichen, erhalten die Zuschüsse für das Kalenderjahr 2012 auf Grundlage des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten und des Dekrets vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten. Sie erhalten übergangsweise einen Jahreszuschuss in der gleichen Höhe wie der für das Jahr 2011 gewährte. Jugendzentren, die in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nicht anerkannte Träger der Offenen Jugendarbeit, jedoch Partner eines Leistungsauftrags sind, erhalten für das Kalenderjahr 2012 den in Artikel 15 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten, abgeändert durch Artikel 47 des Programmdekrets vom 7. Januar 2002 sowie Artikel 14 des Programmdekrets vom 1. März 2004, genannten Jahreszuschuss, wobei der in Artikel 20 desselben Dekrets genannte Koeffizient der des Haushaltsjahres 2011 ist. Für Jugendinformationszentren, die bis zum 1. Januar 2012 im Rahmen eines Leistungsauftrags gemäß Artikel 19 tätig sind, können der Jahreszuschuss und der Personalszuschuss angepasst werden.

Jugendzentren, die aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten anerkannt sind, gelten bis zum 31. Dezember 2012 als Träger der Offenen Jugendarbeit im Sinne des vorliegenden Dekrets.

Wird das Konzept nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Bezuschussung ab dem 1. Juni 2012 eingestellt.

§2 – Jugendorganisationen, die ein Konzept gemäß §1 Absatz 1 Satz 1 einreichen, erhalten für das Kalenderjahr 2012 einen Lagerzuschuss in gleicher Höhe wie der für das Jahr 2011 gewährte.

Art. 75 – Verfahren in Ermangelung eines Leistungsauftrags vor Inkrafttreten des vorliegenden

Dekrets

Wenn vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets kein Leistungsauftrag gemäß Artikel 15 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten oder keine Übereinkunft gemäß Artikel 18bis desselben Dekrets vorhanden ist, wird das erste Konzept gemäß Artikel 24 der betroffenen Gemeinde zwecks Stellungnahme übermittelt.

Wenn bis spätestens am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets kein Leistungsauftrag gemäß Artikel 16 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten vorhanden ist, wird das erste Konzept gemäß Artikel 17 den Gemeinden des betroffenen Kantons zwecks Stellungnahme übermittelt.

Wenn vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ein Leistungsauftrag gemäß den Artikeln 15 §1 und 16 §1 oder eine Übereinkunft gemäß Artikel 18bis des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten vorhanden ist, ist gemäß den Artikeln 20 und 27 des vorliegenden Dekrets der Begleitausschuss zu verstehen, der sich aus den Vertragspartnern des bestehenden Leistungsauftrags zusammensetzt.

Art. 76 – Jugendeinrichtungen, die nicht als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind

Jugendeinrichtungen, die eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gründen müssen, um den Bedingungen des vorliegenden Dekrets ab dem 1. Januar 2013 zu entsprechen, müssen die Satzungen sowie den Nachweis der Hinterlegung der Satzungen beim Handelsgericht für den 31. März 2012 bei der Regierung einreichen.

Art. 77 – Förderkriterien für bestehende Jugendeinrichtungen

Für Jugendeinrichtungen, die aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten anerkannt waren, müssen die Förderkriterien erstmals am 1. Januar 2013 erfüllt werden.

Art. 78 – Förderkriterien für neue Träger der Offenen Jugendarbeit

In den Gemeinden, in denen vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets bereits Jugendzentren gemäß dem Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten aktiv sind, müssen neu gegründete Träger der Offenen Jugendarbeit das für die Bezuschussung des Jahres 2013 in Artikel 5 §1 Nummer 8 genannte Förderkriterium nicht erfüllen.

Art. 79 – Anwendung von Artikel 5 §3

Die in Artikel 5 §3 vorgesehenen Bedingungen gelten nicht für die Bezuschussung von Personalkosten von Jugendarbeitern, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets aufgrund des Dekrets vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten bezuschusst wurden.

Art. 80 – Strategieplan

Der erste Strategieplan wird bis zum 30. September 2012 veröffentlicht und basiert noch nicht auf den zu erstellenden Sozialraumanalysen gemäß Artikel 23.

Art. 81 – Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Artikel 14 Absatz 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.